

Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelung

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

Sie verarbeiten im Rahmen Ihrer Tätigkeit für den Verein personenbezogene Daten. Daher werden Sie hiermit zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet. Ihre Verpflichtung besteht umfassend.

Sie sind dazu verpflichtet, die personenbezogenen Daten anderer vertraulich und weisungsgerecht zu behandeln. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten nur im Rahmen Ihrer Aufgabenstellung und unter Berücksichtigung der „technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet (gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt, gelöscht) oder genutzt werden. Der Missbrauch dieser Daten und jede unbefugte Handlung sind unzulässig und strafbar.

Die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit bezieht sich auf alle zu natürlichen Personen gehörenden Angaben über deren persönliche und sachliche Verhältnisse und gilt ohne Rücksicht darauf, ob die personenbezogenen Daten in elektronischer oder in nicht elektronischer Form verarbeitet werden.

Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ist – so weit nicht zur Aufgabenerfüllung notwendig - generell verboten. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den Mitgliedern im Verhältnis zum Verein um Dritte handelt. Daten eines Mitglieds dürfen nicht ohne eine ausreichende Rechtsgrundlage (z.B. Einwilligung) an andere Mitglieder weitergegeben werden.

Insbesondere sind Sie persönlich dafür verantwortlich, dass

- die Ihnen anvertrauten Daten und Datenträger, wenn Sie nicht unmittelbar daran arbeiten, unter Verschluss gehalten werden. Alle Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind so zu verwahren, dass sie vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sind.
- Ihr Datenverarbeitungsgerät, Ihre Anwendungen und Ihr Passwort keinem Unbefugten zugänglich werden.
- nicht mehr benötigte personenbezogene Datenträger datenschutzgerecht vernichtet werden, damit eine missbräuchliche Weiterverwendung nicht möglich ist.
- die sonstigen angeordneten vereinsinternen technischen und organisatorischen Datensicherungsmaßnahmen eingehalten werden.

Es ist Ihnen untersagt, unternehmenseigene Geräte privat zu nutzen oder private Computer, Software oder Datenträger in den Verein einzubringen. Ausnahmen sind vom Vorstand zu genehmigen und nur unter Sicherstellung eines wirksamen Datenschutzes zulässig.

Ihre Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit für den Verein fort.

Verstöße gegen diese Verpflichtung können nach Art. 83 DSGVO und nach § 42 BDSG neue Fassung sowie nach anderen Gesetzen mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Ich bestätige diese Verpflichtung. Ein Exemplar dieser Verpflichtung und der „Anlage zur Verpflichtung auf Vertraulichkeit“ habe ich erhalten.

Ort, Datum

Verpflichteter

Verantwortlicher